



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 25. Februar 2020

Seite 15

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes Langweiler Wald und Eingliederung in die Gemeinde Ahorntal, die Gemeinde Mistelgau und die Stadt Waischenfeld, alle Landkreis Bayreuth.....	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2020.....	18
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020	19
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof.....	19
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2018.....	20

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken	23
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2020	24
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020	25

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020	26
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....27

Buchanzeigen.....30

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1402 b - 2/14

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes Langweiler Wald und Eingliederung in die Gemeinde Ahorntal, die Gemeinde Mistelgau und die Stadt Waischenfeld, alle Landkreis Bayreuth

Vom 6. Februar 2020

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet Langweiler Wald wird aufgelöst.

§ 2

(1) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Langweiler Wald werden in die Gemeinde Ahorntal eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in m ²
8	Langweiler Wald	875.462
10	Langweiler Wald	180
11	Langweiler Wald	12.196
17	Langweiler Wald	2.063
20	Langweiler Wald	2.766
21	Langweiler Wald	8.655
22	Langweiler Wald	8.436
23	Langweiler Wald	20.296
25	Langweiler Wald	1.330
26	Langweiler Wald	2.470
27	Langweiler Wald	385.575
28	Langweiler Wald	4.940
11/2	Langweiler Wald	4.572
11/3	Langweiler Wald	2.960
12/1	Langweiler Wald	325
8/13	Langweiler Wald	12
8/26	Langweiler Wald	96.725
8/28	Langweiler Wald	29.904
8/32	Langweiler Wald	55.255
8/33	Langweiler Wald	87.733
8/34	Langweiler Wald	15.148
9/1	Langweiler Wald	610
9/2	Langweiler Wald	55.325
9/3	Langweiler Wald	102.247

Flurstück	Gemarkung	Fläche in m ²
9/4	Langweiler Wald	367
9/5	Langweiler Wald	401
Gesamtfläche des Umgliederungsgebietes		1.775.953

(2) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Langweiler Wald werden in die Gemeinde Mistelgau eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in m ²
9	Langweiler Wald	370.205
13	Langweiler Wald	10.240
11/5	Langweiler Wald	272
11/6	Langweiler Wald	27.199
4/22	Langweiler Wald	872
5/1	Langweiler Wald	3.857
7/1	Langweiler Wald	5.035
8/19	Langweiler Wald	3.018
8/24	Langweiler Wald	818.981
8/25	Langweiler Wald	480
8/27	Langweiler Wald	611.330
8/29	Langweiler Wald	44.129
8/30	Langweiler Wald	39.347
8/31	Langweiler Wald	66.648
8/35	Langweiler Wald	17
Gesamtfläche des Umgliederungsgebietes		2.001.630

(3) Aus dem aufgelösten gemeindefreien Gebiet Langweiler Wald werden in die Stadt Waischenfeld eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in m ²
17/1	Langweiler Wald	1.910
17/2	Langweiler Wald	867
8/20	Langweiler Wald	630.511
8/21	Langweiler Wald	9.227
8/22	Langweiler Wald	3.912
8/23	Langweiler Wald	97.282
8/36	Langweiler Wald	87
Gesamtfläche des Umgliederungsgebietes		743.796

§ 3

Aus der Gemeinde Ahorntal werden in die Gemeinde Mistelgau eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in m ²
1	Langweiler Wald	2.048
2	Langweiler Wald	272
3	Langweiler Wald	2.210
Gesamtfläche des Umgliederungsgebiets		4.530

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Bayreuth, 6. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. 12 - 1512 - 15 - 65

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2019 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. Dezember 2019, Nr. 12 - 1512 - 15 - 65 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zi.-Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 13. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.436.861,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	275.209,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 260.208,10 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 245.208,10 €
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth 5.000,00 €
- Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt 5.000,00 €
- Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden 5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wunsiedel, 5. Februar 2020
Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Wunsiedel“
Dr. D ö h l e r
Landrat
Stellv. Verbandsvorsitzender

Nr.12 - 1512 - 15 - 69

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Fernwasserver-
sorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 8. Januar 2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. Januar 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 69 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 5. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März

2019 (GVBl. S. 98), i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und §§ 17 ff. der Verbandsatzung vom 15. September 2005 (OFRABI. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFRABI. Nr. 2/2016), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.270.462,00 €
in den Aufwendungen auf	18.987.545,00 €
mit einem Jahresverlust von	4.717.083,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.940.762,00 €
--------------------------------------	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2020 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 29. Januar 2020
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. K ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517 - 15 - 8

**Jahresabschluss für das Wirtschafts-
jahr 2018 des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebund-
theater Hof**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 14. November 2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs "Theater Hof" festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes, Kulmbacher Straße 5, 95030 Hof, Zimmer 233, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 20. Januar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 14. November 2019 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme:	670.619,11 €
Jahresüberschuss:	141.353,79 €

und beschlossen, den Jahresüberschuss von 141.353,79 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 25. Januar 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 20. Dezember 2019
Zweckverband Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater Hof
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1517 - 15 - 17

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 8. Januar 2020 den Jahresabschluss 2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, Art. 40 Abs. 1 KommZG festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 6. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 8. Januar 2020 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

- Bilanzsumme 107.505.493,29 €
- Jahresverlust - 1.216.765,46 €

und beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat am 15. November 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des

Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im

Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGfG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen

Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragen-

kreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 9. Januar 2020
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Kö h l e r
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444 - 1 - 3 - 4

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 12. September 2019 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

Vom 17. September 2019

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. März 1995 (RABl. OFr. Folge 4/1995, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2015 (OFrABl Nr. 7/2015, S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird der Betrag "5.000,00 €" durch den Betrag "50.000,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kronach, 17. September 2019
Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 6

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 17. Dezember 2019 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 21. Januar 2020, Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 6, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 29. Januar 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2020

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2020 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 21. Januar 2020, Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 6, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	10.255.140,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	2.835.440,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 723.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 5.015.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 295,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 29. Januar 2020
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.01 - 4 - 9 - 1

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 17. Dezember

2019 die 28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 29. Januar 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 27. Änderungssatzung vom 9. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Betrag "140,00 €/t" durch den Betrag "160,00 €/t" ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird der Betrag "170,00 €/t" durch den Betrag "190,00 €/t" ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird der Betrag "185,00 €/t" durch den Betrag "250,00 €/t" ersetzt.
4. In Buchstabe d) wird der Betrag "380,00 €/t" durch den Betrag "390,00 €/t" ersetzt.
5. Nach dem Buchstaben j) wird folgender Buchstabe k) angefügt:
"k) Asbesthaltige Rohre und Profile 220,00 €/t."
6. In Satz 3 wird der Betrag "10,00 €" durch den Betrag "15,00 €" ersetzt.
7. In Satz 4 wird der Betrag "10,00 €" durch den Betrag "15,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 18. Dezember 2019
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Februar 2020 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 10. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	25.978.300,00 €
in den Aufwendungen mit	25.023.100,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.022.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 70,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung

- c) 87,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
- d) 183,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
- e) 183,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
- f) 291,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
- g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Februar 2020
 Zweckverband für Abfallwirtschaft
 in Nordwest-Oberfranken
 N. T e s s m e r
 Oberbürgermeister
 und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 9729/19

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2019 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zi.-Nr. VW 214, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Bayreuth, 5. Februar 2020
 Bezirk Oberfranken
 Henry S c h r a m m , MdL a.D.
 Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 431.575.300,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 10.788.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 431.575.300,00 € stehen an eigenen Einnahmen 195.874.900,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 235.700.400,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2019.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2020 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf **17,50 v.H.** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben **nach dem Haushaltsplan** wird auf **70.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende **Zuschussbudgets** festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.150.000,00 €
Klinikschule Oberfranken	
Verwaltungshaushalt	79.500,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	547.200,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	174.300,00 €
Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	456.900,00 €
KulturServiceStelle	
Verwaltungshaushalt	243.700,00 €
Haus Marteau	
Verwaltungshaushalt	680.800,00 €
Lehranstalt für Fischerei	
Verwaltungshaushalt	351.800,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 5. Februar 2020

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Ausstellung

Pressemitteilung vom 16. Januar 2020

Kunstplattform "Regierung und Kunst";

Ausstellung von Lucie Kazda – "UBI BENE IBI PATRIA"

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" fort.

Die Ausstellung im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung von Oberfranken, 2. Stock, ist bis 24. April 2020 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Zur Künstlerin und zur Ausstellung:

Lucie Kazda wurde 1974 in Tschechien geboren, lebt aber bereits seit fast 25 Jahren in Deutschland. An der Kunsthochschule Weißensee, Berlin, studierte sie von 1999 bis 2005 Textil- und Oberflächendesign. Ihre akademische Ausbildung vertiefte sie zuletzt mit einer Weiterbildung zur Kuratorin an der Berliner Universität der Künste.

Heute lebt Lucie Kazda mit ihrer Familie in Bayreuth und ist in der fränkischen Kunstszenen als eine anerkannte und sehr präzente Künstlerin angekommen. Allein im Jahr 2019 bestritt sie Ausstellungen in namhaften Einrichtungen wie der Kunsthalle Schweinfurt, in Museen in Bamberg, Erlangen und Bayreuth – aber auch bei kleinen feinen Adressen wie den Schlössern in Roth oder Thurnau und weit darüber hinaus im NRW-Forum Düsseldorf.

In der Ausstellung an der Regierung von Oberfranken widmet sich Lucie Kazda unter der Überschrift "Ubi bene ibi patria" dem Begriff der Heimat, genauer seiner Verortung: "Wo es gut ist, dort ist (meine) Heimat". Damit definiert sie vor dem Hintergrund ihres eigenen Lebensverlaufs in Tschechien und Deutschland – aber auch im Hinblick auf die öffentliche Diskussion der Migrationsbewegung – ihre ganz eigene Begriffsbestimmung. Heimat ist für sie also ein Gefühl des Individuums und seiner kulturellen und sozialen Einbindung.

Künstlerisch drückt Lucie Kazda das in abstrakten Bildern durch Öl auf Papier, Leinwand oder Pergament

aus, die den Betrachter zur Versenkung und Reflexion einladen.

Beauftragter der Bundeswehr für die zivil-militärische Zusammenarbeit in Oberfranken

Pressemitteilung vom 3. Februar 2020

Oberstleutnant der Reserve Dietmar Kühne, neuer Beauftragter der Bundeswehr für die zivil-militärische Zusammenarbeit in Oberfranken

Seit 1. Januar 2020 ist Oberstleutnant der Reserve Dietmar Kühne, neuer Beauftragter der Bundeswehr für die zivil-militärische Zusammenarbeit in Oberfranken.

Oberstleutnant der Reserve Dietmar Kühne tritt damit die Nachfolge des bisherigen Bezirksbeauftragten Oberst der Reserve a.D. Harald Jahreis an.

In dieser Funktion ist Dietmar Kühne bei großen Schadenslagen, bei welchen zur Bewältigung eine Unterstützungsleistung der Bundeswehr in Frage steht oder notwendig ist, zentraler Ansprechpartner der Regierung von Oberfranken. Zur Sicherstellung dieser Unterstützung finden regelmäßig auch gemeinsame Übungen statt.

Anlässlich seines Antrittsbesuches bei der Regierung von Oberfranken betonen Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz, Regierungsvizepräsident Thomas Engel sowie Bereichsleiter Stefan Krug die bisher geleistete hervorragende Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und wünschen Dietmar Kühne alles Gute für deren erfolgreiche Fortsetzung.

Bauen

Pressemitteilung vom 17. Januar 2020

270.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Bamberg für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Wind im Zuge der Kreisstraße BA 24

Gute Nachrichten zum Jahresbeginn für den Landkreis Bamberg: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Wind, einem Ortsteil der Gemeinde Pommersfelden, hat die Regierung von Oberfranken nun 270.000 € bewilligt. Der Landkreis führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße BA 24 auf einer Länge von ca. 160 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 520.000 €, von denen rund 450.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 270.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) bedeutet einen Fördersatz von 60 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der geplanten Maßnahme wird die Ortsdurchfahrt von Wind ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut. Nördlich der Kreisstraße wird erstmals ein durchgängiger Gehweg angeordnet. Am nordwestlichen Ortseingangsbereich werden Bushaltestellen zur sicheren Benutzung des ÖPNV-Verkehrs erstellt. Damit die verkehrlichen Anlagen auch barrierefrei sind, werden der Gehweg sowie die Haltestellenbereiche mit sogenannten taktilen Elementen für Sehbehinderte ausgestattet.

Die Bauarbeiten haben bereits im Jahr 2019 begonnen und werden voraussichtlich Mitte 2020 abgeschlossen sein. Für die Folgejahre ist in einem weiteren Abschnitt der Ausbau der Kreisstraße BA 24 von Wind bis Sambach mit Anschluss an die Staatsstraße St 2260 geplant.

Pressemitteilung vom 17. Januar 2020

1,5 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Bayreuth für den Ausbau der Kreisstraße BT 41 zwischen Elbersberg und Willenreuth

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bayreuth 1,5 Mio. € für den Ausbau der Kreisstraße BT 41 zwischen Elbersberg und Willenreuth bewilligt.

Der Landkreis baut zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die BT 41 von Elbersberg bis Willenreuth auf eine Länge von rund 1,1 km mit einer Fahrbahnbreite von sechs Metern aus. Im Rahmen des Ausbaus werden insbesondere die Defizite in der Linienführung beseitigt und zur Trennung der Verkehrsarten auf einer Länge von ca. einem Kilometer ein straßenbegleitender Radweg angelegt. Die Baumaßnahme verbessert die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer deutlich und leistet einen wertvollen Beitrag zum Ausbau des Radwegenetzes in der Fränkischen Schweiz.

Die veranschlagten Gesamtkosten für den Ausbau werden auf rund 2,6 Mio. € geschätzt, von denen rund 2,1 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 1,5 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von rund 71 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße BT 41 verbindet die Bundesstraße 470 über Elbersberg, Willenreuth und Willenberg mit der Bundesstraße 2 bei Pegnitz. Sie stellt insbesondere für die Berufspendler eine wichtige Straßenverbindung zur Bundesautobahn A9 dar. Die

Kreisstraße ist mit einer Fahrbahnbreite von knapp fünf Metern und einem ungenügenden Fahrbahnaufbau den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr gewachsen, in der Folge zeigten sich Risse, Verdrückungen und Ausbrüche.

Die Bauarbeiten haben im November 2019 mit den Rodungsarbeiten begonnen und werden im März 2020 bei geeigneter Witterung fortgesetzt.

Pressemitteilung vom 23. Januar 2020

1,1 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Hof für den Ausbau der Kreisstraße HO 41 zwischen Geroldgrün und Wolfersgrün

Guter Jahresbeginn für den Landkreis Hof: Für den Ausbau der Kreisstraße HO 41 zwischen Geroldgrün und Wolfersgrün hat die Regierung von Oberfranken nun einen Förderbetrag über 1,1 Mio. € bewilligt.

Der Landkreis Hof führte dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baute die Kreisstraße HO 41 auf einer Länge von insgesamt rund 1,8 km auf eine Fahrbahnbreite von sechs Metern aus. Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße mit einer Breite von ca. 5,50 m entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.285.000 €, von denen rund 1.225.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 1,1 Mio. € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % und setzt sich aus rund 920.000 € (75 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und rund 180.000 € (15 %) aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammen. Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung der ausgebauten Straße als verkehrswichtige Zubringerstraße zum überörtlichen Verkehrsnetz (Kreisstraße), die Lage des Landkreises in einer strukturschwachen Region sowie insbesondere seine sehr angespannte finanzielle Situation. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten konnten bereits im Dezember 2019 abgeschlossen werden.

Naturschutz

Pressemitteilung vom 31. Januar 2020

Neuer Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken bestellt

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken ist in seine 10. Amtsperiode gestartet. Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gremiums überreichte die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, den Beiratsmitgliedern sowie ihren Stellvertretern die Berufungsurkunden. Der jetzt neu bestellte Beirat wird der Höheren Naturschutzbehörde und damit der Regierung von Oberfranken als Beratungsgremium zur Seite stehen.

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken setzt sich für die kommenden fünf Jahre wie folgt zusammen:

Dr. Gregor Aas, Bayreuth
 Helmut Beran, Hilpoltstein
 Dr. Wilhelm Böhmer, Bamberg
 Gerhard Brütting, Schwarzenbach a. Wald
 Dr. Pedro Gerstberger, Bayreuth
 Tom Konopka, Nürnberg
 Stefan Kropf, Bamberg
 Frank Reißerweber, Coburg
 Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch, Helmbrechts

Stellvertretende Beiratsmitglieder sind:

Jörg Ermert, Scheßlitz
 Prof. Dr. Heike Feldhaar
 Dietrich Förster, Neustadt b. Coburg
 Prof. Dr. Kai Fobel, Nürnberg
 Hermann Greif, Pinzberg
 Jörg Hacker, Münchberg
 Christoph Hartl, Bayreuth
 Reinhard Krug, Creußen
 Björn Stumpf, Wallenfels

Der Naturschutzbeirat der Regierung von Oberfranken wurde 1974 als Gremium zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der Regierung – Höhere Naturschutzbehörde – gegründet. Er hat bei naturschutzrechtlichen Entscheidungen der Behörde ein umfangreiches Mitwirkungsrecht. So sind ihm beispielsweise Naturschutzgebietsverordnungen sowie behördliche Einzelmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen.

Buchanzeigen

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 151. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, 123. Ergänzungslieferung, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 94. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Wasserversorgung, 63. Ergänzungslieferung, 122,82 €, Onlineausgabe: 40,94 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 59. Ergänzungslieferung inkl. Grundkurs Schulmanagement XXII, 167,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Harteringer/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 169. Ergänzungslieferung, 71,14 €, Onlineausgabe: 23,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 186. Ergänzungslieferung, 231,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 170. Ergänzungslieferung, 82,30 €, Onlineausgabe: 27,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 117. Ergänzungslieferung, 157,95 €, Onlineausgabe: 52,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 242. Ergänzungslieferung, 88,23 €, Onlineausgabe: 29,41 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.